

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG für die Strombelieferung von Privat- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: November 2023)

§ 1

Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Belieferung eines Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung durch die Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG, Schlachte 45, 28195 Bremen, („BEG“) mit Elektrizität im Rahmen eines Sondervertrags, dessen Bestandteil sie sind. Dieser Sondervertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag i. S. v. § 9 II Messstellenbetriebsgesetz („MsbG“) dar.
- 1.2 Die Verbrauchsstelle liegt in der Bundesrepublik Deutschland. Es muss ein ungesperrter Netzanschluss vorliegen. Die Anschlussnutzung muss möglich sein.
- 1.3 Voraussetzung für die Belieferung von Privat- und Gewerbekunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden („kWh“) pro Lieferstelle. Die Belieferung von Reservestromanlagen und von Elektrospeicherheizungen ist ausgeschlossen. Für Gewerbekunden ist darüber hinaus die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Lieferstellen, auf die § 19 II oder III Stromnetzentgeltverordnung („StromNEV“) oder die besonderen Ausgleichsregelungen der §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG“) Anwendung finden.
- 1.4 Privatkunden sind Letztverbraucher, die Verbraucher i. S. v. § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) sind und elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die Unternehmer i. S. v. § 14 BGB sind und elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 2

Vertrag

- 2.1 Der Kunde unterbreitet BEG durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag der Angebotsannahme zustande, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch BEG. Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrags und den Beginn der Lieferung ist, dass BEG die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrags vom Vorlieferanten des Kunden, soweit es einen solchen gegeben hat, sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen.
- 2.2 Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Verbrauchsstelle des Kunden noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten („Altstromliefervertrag“), so beginnt diese Lieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrags folgt. Der Kunde kann BEG einen Wunschtermin für den Lieferbeginn aufgeben. Sollte dieser nicht umsetzbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von drei Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat BEG das Recht, diesen Liefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.
- 2.3 Der Kunde kann unter verschiedenen Tarifen wählen. Der vom Kunden gewählte und von BEG zu liefernde Tarif mit Hinweis auf die Art der Belieferung, die geltenden Preise, der voraussichtliche Belieferungsbeginn, die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist ergeben sich aus dem Auftrag des Kunden und der Vertragsbestätigung der BEG.
- 2.4 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 2.5 Die Vertragsbestätigung erfolgt in Schrift- oder Textform und enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen, deren

Inhalt sich nach § 41 IV 2 Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) bestimmt.

§ 3

Strompreis

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis zu bezahlen.
- 3.2 Die Preise für Privatkunden verstehen sich einschließlich Steuern (Strom- und Umsatzsteuer). Die Preise für Gewerbekunden verstehen sich, soweit nicht individuell anders vereinbart, einschließlich Stromsteuer, jedoch zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.3 Kommt es nach Vertragsschluss zu Preisänderung nach § 7, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter <http://www.benergie.de/preisblaetter/> einsehen oder telefonisch bei BEG unter der Telefonnummer 0421/957 99 28-0 erfragen. BEG teilt dem Kunden den bei Vertragsabschluss geltenden Preis ferner in der Vertragsbestätigung mit.

§ 4

Lieferantenwechsel

BEG wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten zügig und unentgeltlich erbringen.

§ 5

Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Lieferungen der BEG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 6

Art der Versorgung

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 7

Preisänderungen

- 7.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten der Abrechnung, die Umsatzsteuer (ausschließlich bei Privatkunden), die Stromsteuer, die an die Netz- oder Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem EnFG in Verbindung mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG-Umlage], Umlage nach § 19 II StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage] und Umlage nach dem EnFG in Verbindung mit § 17f EnWG [Offshore-Netzumlage]).
- 7.2 BEG steht das Recht zu, im Rahmen der Billigkeit (vgl. § 315 I BGB) nach Vertragsschluss Preisanpassungen vorzunehmen. Der Kunde kann diese Preiserhöhungen gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen (vgl. § 315 III BGB). Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch BEG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach § 7.1 maßgeblich sind. BEG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist BEG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 7.3 BEG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf BEG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. BEG nimmt

mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

- 7.4 BEG muss den Kunden einen Monat vor dem Termin der Preis-anpassung in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung schriftlich informieren. In der Information müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren ausgewiesen werden. Die Information muss ausdrücklich auf das dem Kunden zustehende Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 7.5 Dem Kunden steht bei jeder Preisanpassung ein Sonderkündigungsrecht zu. § 20.4 gilt entsprechend. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 20 bleibt unberührt.
- 7.6 Abweichend von § 7.2 bis § 7.5 bedarf es keiner Unterrichtung bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der in § 40 III Nr. 2 EnWG genannten Preisbestandteile (derzeit sind davon erfasst die in § 7.1 genannte KWKG-Umlage, § 19-StromNEV-Umlage und Offshore-Netzumlage); dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7.5.
- 7.7 § 7.2 bis § 7.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden. Dies gilt auch, wenn sich die neu eingeführten Belastungen oder Entlastungen der Höhe nach ändern.

§ 8

Umfang der Stromlieferung; Haftung

- 8.1 BEG ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. BEG hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung („NAV“) berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrags Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrags für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 8.2 BEG ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrags zu befriedigen und für die Dauer des Vertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des § 8.1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- 8.2.1 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 I, II, V NAV unterbrochen hat,
- 8.2.2 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 24 III NAV aufgrund einer Maßnahme der BEG nach § 19 unterbrochen hat oder
- 8.2.3 soweit und solange BEG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 8.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, BEG von der Leistungspflicht befreit. S. 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der BEG nach § 19 beruht. BEG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 8.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses nach § 8.3 S. 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an

dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

- 8.5 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der BEG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.6 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den BEG bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Messeinrichtungen; Verbrauchsermittlung; Berechnungsfehler

- 9.1 Die von BEG gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
- 9.2 Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. § 2 Nr. 7 MsbG und stellt der Messstellenbetreiber BEG hierfür andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, kann BEG diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Die Preisänderung erfolgt nach § 7.2 bis § 7.5.
- 9.3 BEG ist berechtigt, zur Ermittlung des Elektrizitätsverbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung
- 9.3.1 die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
- 9.3.2 die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- 9.3.3 die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. BEG hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. BEG gibt in der Rechnung an, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.
- 9.4 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder BEG aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung und die Abrechnungsinformation i. S. v. § 3 Nr. 1 EnWG („Abrechnungsinformation“) auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall gibt BEG den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung an und erläutert dies auf Wunsch des Kunden unentgeltlich in Textform.

- 9.5 BEG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 III Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei BEG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

- 9.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von BEG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt BEG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 9.7 Ansprüche nach § 9.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 10 Zutrittsrecht

- 10.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der BEG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ableseung der Messeinrichtungen nach § 9.3 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 11 Vertragsstrafe

- 11.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist BEG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgereäte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 11.2 BEG kann eine Vertragsstrafe auch verlangen, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie ist längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlangen.
- 11.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von § 11.1 und § 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 12 Abrechnung

- 12.1 Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird nach Wahl von BEG monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht überschreiten dürfen, auf der Grundlage des nach § 9.3 und § 9.4 ermittelten Verbrauchs abgerechnet. Das gilt auch für moderne Messeinrichtungen mit Zählerstandgangmessungen und für intelligente Messsysteme. Der Rechnungsinhalt bestimmt sich nach § 40 II, III EnWG. Bei Beendigung des Vertrags erstellt BEG unentgeltlich eine Abschlussrechnung.
- 12.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

- 12.3 Auf Wunsch des Kunden erfolgt

- 12.3.1 abweichend von § 12.1 S. 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag, die die gewählte Abrechnungsmodalität regelt,
- 12.3.2 eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
- 12.3.3 mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

§ 13 Abschlagszahlungen

- 13.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann BEG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen bei der Bemessung zu berücksichtigen. Eine Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Belieferung fällig.
- 13.2 Ändern sich die Preise, so kann BEG die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

§ 14 Zahlungsweise

BEG bietet dem Kunden verschiedene Zahlungsweisen an. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats, Barzahlung und Überweisung wählen. Eventuell entstehende Guthaben wird BEG auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 15 Vorauszahlungen

- 15.1 BEG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung ist nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 15.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. § 13.1 S. 4 gilt entsprechend. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt BEG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 16 Sicherheitsleistung

- 16.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann BEG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 16.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 16.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann BEG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 16.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 17 Rechnungen; Abschläge

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind in der Rechnung vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretenen Änderungen der Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

§ 18 Zahlung, Verzug

- 18.1 Rechnungen und Abschläge sind zu dem von BEG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 18.2 BEG stellt dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 12.3 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
- 18.3 Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von BEG vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
- 18.4 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber BEG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 18.4.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 18.4.2 sofern
- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von S. 1 unberührt.

- 18.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BEG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 18.6 Gegen Ansprüche von BEG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19 Kündigung

- 19.1 Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, so beginnt diese mit dem Vertragsschluss nach § 2.1. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch, bei Privatkunden auf unbestimmte Zeit und bei Gewerbekunden um jeweils weitere zwölf Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Im Falle einer Verlängerung des Vertrags nach S. 2 kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat, bei Gewerbekunden jedoch nur zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 19.2 Ist für den Tarif keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 19.3 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Der Kunde kann die

Kündigung mit Wirkung zum Auszug oder zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Die S. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn BEG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Lieferstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

- 19.4 Die Kündigung bedarf der Textform. BEG hat eine Kündigung des Kunden binnen einer Woche nach deren Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Die Textform gilt als erfüllt, sobald und soweit von BEG entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein elektronischer Weg (z. B. per Kündigungsbutton auf ihrer Webseite oder der Webseite eines Vergleichsportals, über das der Liefervertrag abgeschlossen wurde, im Rahmen einer App oder eines Kundenportals) bereitgestellt ist und der Kunde die Kündigung über diesen Weg erklärt.
- 19.5 BEG darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 20 Fristlose Kündigung

- 20.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. BEG meldet den Kunden in diesem Fall unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber ab. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der BEG trotz der Abmeldung (z. B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder Prozessfristen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus BEG bilanziell zugeordnet werden, ohne dass BEG dafür einen anderweitigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Im Übrigen behält sich BEG die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.
- 20.2 Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen gebraucht oder im Fall eines Zahlungsverzugs. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung gegen den Vertrag stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 20.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 2.2 bleibt unberührt.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 22 Bonitätsauskunft

BEG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft bei einem externen Dienstleister über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt BEG Namen, Anschrift, und Geburtsdatum des Kunden an eine Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an eine SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale ist BEG berechtigt, den Auftrag des Kunden zur Energielieferung abzulehnen.

§ 23 Datenschutz

- 20.4 BEG nutzt die Kundendaten auch, um den Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. BEG reichert Kundendaten zudem für Datenanalysen um sozialdemographische Daten an, um eine zielgruppenorientierte Ansprache zu ermöglichen. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten oder der Übermittlung an von BEG beauftragte Dritte jederzeit gegenüber BEG zu widersprechen.
- 20.5 Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf

Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Auf Anforderung teilt BEG Ihnen schriftlich nach geltendem Recht mit, ob und welche persönlichen Daten bei ihr gespeichert sind. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch BEG zu beschweren.

- 22.6 BEG hat umfangreiche technische und betriebliche Schutzvorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Der Sicherheitsstandard wird regelmäßig überprüft und entspricht den technologischen Standards.

§ 24 Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 I 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

§ 25 Änderungen der AGB

- 22.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten durch unvorhersehbare Änderungen dieser Rahmenbedingungen, die BEG nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat, eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses eintreten oder eine Lücke im Vertrag entstehen, die zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führen, ist BEG berechtigt und verpflichtet, die AGB mit Ausnahme von §§ 7, 8, und 25 unverzüglich so anzupassen, als es zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses oder zur Auffüllung der entstandenen Lücke zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- 22.2 BEG hat die Anpassung dem Kunden spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens brieflich mitzuteilen. Hat der Kunde mit BEG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform widerspricht. Der Kunde hat darüber hinaus bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass BEG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs und das Kündigungsrecht wird BEG den Kunden in seiner Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

§ 26 Informationen über die Rechte von Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren

Verbraucher können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an BEG richten:

Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG
Kontorhaus an der Schlachte
Schlachte 45
28195 Bremen

Telefon: 0421/957 99 28-0 (Montag bis Donnerstag 09:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 09:00 bis 16:00 Uhr)
Telefax: 0421/957 99 28-11
E-Mail: kontakt@benergie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Privatkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche

Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00 (Montag bis Freitag 9:00 bis 15:00 Uhr)
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der BEG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist BEG verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Telefon: 030/27 57 24 00
Telefax: 030/275 72 40 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 27 Schlussbestimmungen

- 24.1 BEG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von BEG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge bleiben hiervon unberührt.
- 24.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.3 Soweit in den AGB im Zusammenhang mit rechtswirksamen Erklärungen auf Textform abgestellt wird, steht dem Kunden und BEG jederzeit die Wahl einer strengeren Form (z. B. der Schriftform) für die Abgabe ihrer jeweiligen Erklärungen frei.
- 24.4 Ist eine Bestimmung des Vertrags oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.